

**Vorlage**

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/460/2020/I-07</b>
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Referat Oberbürgermeister

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Stadtrat	öffentlich	16.12.2020				

**Titel:**

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt nach § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) die Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse wie folgt:

1. Der VI. Abschnitt erhält folgende Fassung:

VI. Abschnitt  
Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

§ 23

Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Stadtrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2, Absätze 4 und 5 sowie §§ 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Für den Ablauf einer Videokonferenz gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 5, 7, 9 bis 12, 14, 15, 17 und 18, soweit nachfolgend nicht Abweichendes geregelt ist.
- (3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

- (4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist.
- (5) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliert der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 6 Abs. 2 bis 6 entsprechend Anwendung. Eine spontane Fragestellung ist nicht möglich.
- (6) Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlich oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.

2. Der bisherige VI. Abschnitt wird zum VII. Abschnitt – Schlussvorschriften:

## VII. Schlussvorschriften

### § 24 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates über die Verfahrensweise. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### § 25 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

§ 26  
Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 27  
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15.02.2020 außer Kraft.

3. Die Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Gesetzliche Grundlagen:	KVG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

### Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
------------------------------------	-------------------------------------

### Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
----------------------------------	-------------------------------------

**Begründung:** siehe Anlage 1

Peter Kuras  
Oberbürgermeister

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf  
Stadtratsvorsitzender

**Anlage 1:**

Aufgrund der aktuellen Situation durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretungen und Gremien in außergewöhnlichen Situation das Gesetz zur Änderung des Kommunalfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften beschlossen. Dieses trat am 10. November 2020 in Kraft. Am seiner Sitzung am 19. November 2020 hat der Landtag die landesweite pandemische Lage nach § 161 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) festgestellt. Somit können die neu eingefügten Regelungen des § 56a KVG LSA zur Anwendung gelangen.

Mit der Änderung des § 56a Abs. 2 wird die Möglichkeit eröffnet, vom Grundsatz der persönlichen Anwesenheitspflicht der Mitglieder der Vertretung oder des Ausschusses in einem Sitzungsraum abzuweichen und die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchzuführen. Das Nähere zur Durchführung soll in der Geschäftsordnung geregelt werden.